

UNIQA Versicherungen AG Textgegenüberstellung Satzungsänderungen zu Tagesordnungspunkt 8.

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft
(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: UNIQA Versicherungen AG 	(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: UNIQA Insurance Group AG
§ 4 Grundkapital und Aktien	§ 4 Grundkapital und Aktien
(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 214.247.900,- (Euro zweihundertvierzehn Millionen zweihundertsiebenundvierzigtausendneuhundert) und ist zerlegt in 209.604.265 (zweihundertneun Millionen sechshundertviertausendzweihundertfünfundsechzig) auf Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien sowie in 4.643.635 (vier Millionen sechshundertdreiundvierzigtausend sechshundertfünfunddreißig) auf Namen lautende nennwertlose Stückaktien, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist.	(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 214.247.900,00 und ist zerlegt in 214.247.900 auf Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist.

Das Grundkapital ist hinsichtlich eines Betrags von EUR 23.643.635,-- (Euro dreiundzwanzig Millionen sechshundertdreiundvierzigtausendsechshundertfünfunddreißig) durch Sacheinlagen gemäß den Bestimmungen des Sacheinlage- und Einbringungsvertrags zwischen Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Privatstiftung und Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit einerseits und der Gesellschaft andererseits vom 26.6.2012 in der Fassung des Nachtrags vom 11.9.2012 aufgebracht. Gegenstand der Sacheinlage sind 12.417.446 (zwölf Millionen vierhundertsechszehntausend vierhundertsechszvierzig) nennwertlose Stückaktien mit Stimmrecht an UNIQA Personenversicherung AG (FN 63197m) ("UPV") mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 (Euro eins) je Stückaktie, die einer Beteiligung am Grundkapital und an den Stimmrechten von UPV von rund 32,95 % (zweiunddreißig komma fünfundneunzig Prozent) entsprechen, die die Gesellschaft von Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Privatstiftung erwirbt, und 1.379.700 (eine Million dreihundertneunundsiebzigtausend-siebenhundert) nennwertlose Stückaktien mit Stimmrecht an UPV mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 (Euro eins) je Stückaktie, die einer Beteiligung am Grundkapital und an den Stimmrechten von UPV von rund 3,66 % (drei komma sechszehntel Prozent) entsprechen, die die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Sacheinlagevertrags von Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit erwirbt, somit insgesamt 13.797.146 (dreizehn Millionen siebenhundertsebenundneunzigtausendeinhundertsechszvierzig) nennwertlose Stückaktien mit Stimmrecht an UPV mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 (Euro eins) je Stückaktie, die einer Beteiligung am Grundkapital und an den Stimmrechten von UPV von rund 36,61 % (sechszunddreißig komma einundsechzig Prozent) entsprechen.

- (2) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Soweit trotzdem Aktienurkunden oder Gewinnanteil- oder Erneuerungsscheine oder eventuell Zwischenscheine ausgegeben werden, werden Form und Inhalt vom Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates festgelegt. Soweit gesetzlich zulässig, können die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere auch durch Sammelurkunden vertreten werden.

.....

Das Grundkapital ist hinsichtlich eines Betrags von EUR 23.643.635,00 durch Sacheinlagen gemäß den Bestimmungen des Sacheinlage- und Einbringungsvertrags zwischen Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Privatstiftung und nunmehr Collegialität Versicherungsverein Privatstiftung einerseits und der Gesellschaft andererseits vom 26.06.2012 in der Fassung des Nachtrags vom 11.09.2012 aufgebracht. Gegenstand der Sacheinlage sind 12.417.446 nennwertlose Stückaktien mit Stimmrecht an nunmehr UNIQA Österreich Versicherungen AG (FN 63197m) ("**UNIQA AT**") mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie, die einer Beteiligung am Grundkapital und an den Stimmrechten von UNIQA AT von rund 32,95 % entsprechen, die die Gesellschaft von Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Privatstiftung erwirbt, und 1.379.700 nennwertlose Stückaktien mit Stimmrecht an UNIQA AT mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie, die einer Beteiligung am Grundkapital und an den Stimmrechten von UNIQA AT von rund 3,66 % entsprechen, die die Gesellschaft von Collegialität Versicherungsverein Privatstiftung erwirbt, somit insgesamt 13.797.146 nennwertlose Stückaktien mit Stimmrecht an UNIQA AT mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie, die einer Beteiligung am Grundkapital und an den Stimmrechten von UNIQA AT von rund 36,61 % entsprechen.

- (2) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Form und Inhalt der Aktienurkunden (Sammelurkunden) werden vom Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates festgelegt. Die von der Gesellschaft ausgegebenen Inhaberkarten werden in einer oder mehreren Sammelurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank gemäß § 1 Abs 3 Depotgesetz oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung hinterlegt werden.

.....

**§ 7
Der Aufsichtsrat**

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, dem mindestens vier (4), höchstens jedoch zwanzig (20) von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder angehören.

.....

(11) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch auf schriftlichem Weg oder per Telefax gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. In diesem Fall gilt Abs 10 sinngemäß, wobei die erforderlichen Mehrheiten nach der Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates zu berechnen sind.

**§ 7
Der Aufsichtsrat**

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, dem mindestens vier (4), höchstens jedoch zwölf (12) von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder angehören.

.....

(11) Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch schriftlich, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form (insbesondere mit Telefax oder E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. In diesem Fall gilt Abs 10 sinngemäß, wobei die erforderlichen Mehrheiten nach der Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats zu berechnen sind.

**§ 8
Die Hauptversammlung**

.....

(6) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz und, sofern Namensaktien oder Zwischenscheine ausgegeben sind, bei Namensaktien und Zwischenscheinen nach der Eintragung im Aktienbuch jeweils am Ende des zehnten Tages (Ortszeit am Sitz der Gesellschaft) vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss. Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung eines österreichischen öffentlichen Notars, für deren Zugang das zur Depotbestätigung oben Ausgeführte sinngemäß gilt. Für den Inhalt der Bestätigung bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien gilt § 10a Abs 2 AktG sinngemäß mit Ausnahme der Angabe der Nummer des Depots.

**§ 8
Die Hauptversammlung**

.....

(6) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz und, sofern Namensaktien ausgegeben sind, bei Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch jeweils am Ende des zehnten Tages (Ortszeit am Sitz der Gesellschaft) vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Der Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag erfolgt bei Inhaberaktien durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg für die Übermittlung von Depotbestätigungen insbesondere Telefax oder E-Mail vorsehen.

(7) Sofern Namensaktien oder Zwischenscheine ausgegeben sind, sind jene Aktionäre, die Inhaber von Namensaktien bzw Zwischenscheinen sind, zur Teilnahme an der Hauptversammlung ausschließlich dann berechtigt, wenn deren Anmeldung in Textform der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugeht.

.....

(10)

(7) Sofern Namensaktien ausgegeben sind, sind jene Aktionäre, die Inhaber von Namensaktien sind, zur Teilnahme an der Hauptversammlung ausschließlich dann berechtigt, wenn deren Anmeldung in Textform der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugeht.

.....

(11) Der Vorstand ist berechtigt, die Hauptversammlung zur Gänze oder teilweise in Ton und Bild aufzuzeichnen und über elektronische oder andere Medien öffentlich übertragen zu lassen. Die Teilnahme an der Hauptversammlung erfordert zusätzlich zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs 6 und 7 die Anwesenheit im Versammlungssaal.